

Verbot der Verwandschaft wurde allmählich die Macht der Sippe bedeutungslos. Die gleichen stammlichen Pflichten für beide Ehegatten schaffen der Familie eine bessere und festere Grundlage und schätzen Frau und Kinder vor der Willkürherrschaft des Mannes. Die Familie wurde gebildet durch die Aufgabe, Kinder für das Gottesreich zu erzeugen und zu erziehen.

Nicht erst vom christlichen Standpunkt aus sondern schon auf Grund einer realen Geschichtsforschung müssen wir jene Verfaße zurückweisen, die eine allmähliche Entwicklung der Familienorganisation aus einem unorganisierten Geschlechtsleben heraus aufstellen. Wediglich eine Abspaltung des Entwicklungsgebans konnte die Geschichte der Familie einzuordnen wollen in Entwicklungsstufen, beginnend mit der Promiskuität, dem erfolglosen Geschlechterverkehr ohne bindende Formen (Spencer, Lubbock, Meegan u. a.). Von der Weisheit ist bis jetzt noch kein einziges Volk, auch nicht auf der untersten Kulturstufe, nachgewiesen worden, dessen Geschlechterverhältnisse auch nur hinüberzu einem Zustand der Promiskuität (Große, Regel, Peisdel, R. Hüdebrand, Below). Vielmehr konnte festgestellt werden: „Die festgefügte Familie ist keineswegs eine späte Erzeugnis der Zivilisation, sondern sie besteht schon auf der untersten Kulturstufe als Regel ohne Ausnahme“ (Große).

Auch die damit zusammenhängenden Verfaße von Bachelon, Meegan u. a., eine Entwicklungsstadien der Familie auf dem Mutterrecht aufzubauen, müssen als verfehlt zurückgewiesen werden. Unter Mutterrecht bezeichnet man jenes System der Familienorganisation, wonach das Kind nicht zum Vater in einem juristischen Verwandtschaftsverhältnis steht, sondern zur Mutter und zu einer Person, die mit der Mutter wieder eine gemeinsame Mutter hat. Bei einigen wenigen Völkern kommt dieser Zustand vor. Doch er aber der Rest einer ersten Entwicklungsstufe sei, dagegen erklärt sich sehr scharf die historische Kritik (Delbrück, Regel, Zimmer, Westermarck, Große, Brentano, Hüdebrand). Below sagt mit Recht: „Unzulässig ist Erscheinungen, die sehr gut Produkte einer späteren Entwicklung bzw. Entartung sein können, ohne weiteres als Überbleibsel eines Urzustandes zu bezeichnen.“

Wenn von Mutterrecht die Rede ist, muß man scharf unterscheiden, ob damit die Mutterfolge und die weibliche Linie oder aber das Patriarchat, die Weiberherrschaft (Gynokratie), gemeint ist. Sehr oft werden diese Begriffe verwechselt. Eine eigenständige Weiberherrschaft scheint nur bei den Huronen und Irokesen bestanden zu haben. Was aber die häufiger vorkommende Mutterfolge anbetrifft, so ist auch sie nicht aus vorerbestehender Promiskuität zu erklären. Regel sagt darüber: „Man hat hierin den Rest einer ebenfalls sehr frühen, oder es kann ebenfalls die Ausgeburt einer späteren juristischen Kulturei-

lein, wie sie gerade den mit Rechtsfragen sich sehr gern beschäftigenden Römern oder Indianern nicht fernliegt.“ Große erklärt die Mutterfolge einfach aus der Scheu vor blutnaher Vermischung. Westermarck führt die Mutterfolge zurück auf die Vielweiberei. Bei manchen Stämmen wohnen die Weiber deselben Stammes in getrennten Hütten mit ihren Kindern, um Streitigkeiten zu verhüten. Am leichtesten und sichersten wurden und werden da die Kinder deselben Vaters nach der Mutterlinie berechnet und unterschieden. Bei schwachen Stämmen möchte im Interesse der Selbsthaltung und Weibhaftigkeit das Mutterrecht durchgedrungen sein, indem Ehen mit fremden Stammangehörigen nur unter der Bedingung geschlossen wurden, daß der Mann und die Kinder der Mutter folgten und so den Stamm verfesteten.

Die Formen der Familie, die sich geschichtlich feststellen lassen, können unterschieden werden in Polyandrie (Vielmännerei), Polygamie (Vielweiberei) und Monogamie (Ehe). Die Gattungs-ehe der Juden bildete keine besondere Form der Familie, denn die eheliche Partnerschaft machte lediglich dem nächsten Verwandten eines kinderlos Verstorbenen zur Pflicht, diesem mit der Witwe Nachkommenschaft zu erwecken. Innerhalb der angeführten Formen der Familie kann man weiterhin Endogamie oder Exogamie feststellen, je nachdem, wie etwa bei den Perern, die Frau grundsätzlich aus derselben Familie genommen wurde oder außerhalb der Verwandtschaft gewählt werden mußte. Auch Beispiele brüderlicher Endo- und Exogamie finden sich.

Die Polyandrie läßt am wenigsten ein gesundes Familienleben mit richtiger Kindererziehung aufkommen, da sie häufig mit Unfruchtbarkeit geschlagen ist, da der Vater des Kindes weiß unbekannt bleibt und so das Kindeswohlprinzip schwer geschädigt wird. Allerdings ist die Vielmännerei dort, wo sie auftritt, gewöhnlich durch Stammesjugend getriggert und darf nicht mit Jügellosigkeit verwechselt werden. Sie hat durchsichtlich ihren Grund in dem Mangel an Frauen, und gewöhnlich war nur Weibem gestattet, mit derselben Frau und im gemeinsamen Besitz ihrer Kinder zu leben. Die Polyandrie kommt nur bei tief gekulturten Völkern und Stämmen vor, so z. B. bei den Hindus und Konjagen u. a. Aus der vorchristlichen Geschichte ist die Sitte bei den Spartanern öffentlich anerkannt gewesen.

Viel häufiger als die Vielmännerei findet sich die Vielweiberei. Sie ist heute noch durch den Mosambitanismus eine weitverbreitete Form der Ehe. Bei vielen Naturvölkern wird sie ebenfalls, soweit es die Mittel erlauben, geübt. Auch die Polygamie verkennt die Familie. Denn sie läßt kein wahrhaft ständiges Verhältnis zwischen Mann und Frau aufkommen. Die Frau ist entwürdig. Ein ebenbürtiges Verhältnis zwischen dem Ehegatten ist da unmöglich. Der Mann zu Intrigen von Reich und Eifersucht ist gegeben